

T A X O R D N U N G

(G ü l t i g a b 0 1 . 0 1 . 2 0 1 7)

1. Grundsatz

Die vorliegende Taxordnung regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem APH Bürgerspital einerseits und den Bewohnern andererseits.

(Aus Gründen der Lesbarkeit, hat das Ressort Bürgerspital in allen Vertragsdokumenten die männliche Schriftform gewählt. Selbstverständlich gilt die gewählte Schriftform aber auch für das weibliche Geschlecht.)

Die Hoteltaxe ist unabhängig von Einkommen und Vermögen der Bewohner.

Die Taxordnung respektive die Hotel-, Pflege- und Betreuungstaxen wie auch die übrigen Preisangaben, können unter Einhaltung einer einmonatigen Anzeigefrist jeweils auf den 1. Tag eines Kalendermonats angepasst werden.

2. Hoteltaxe und persönliche Auslagen

Die Hoteltaxen sind nach Zimmergrösse und Ausstattung abgestuft: In der Hoteltaxe sind die Beherbergungs- und Wohnkosten, einfache Hilfsmittel nach Ermessen des Heims (mechanischer Rollstuhl & Rollator «MePV» geprüft) sowie durch das Heim organisierte Ausflüge und Veranstaltungen enthalten. Sie werden monatlich in Rechnung gestellt.

3. Pflege- und Betreuungstaxen

Die Leistungen für Pflege und Betreuung werden nach BESA erfasst. Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt und wird rückwirkend per Eintrittsdatum in Rechnung gestellt. Die Überprüfung der Einstufung erfolgt mindestens alle sechs Monate. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand (z. B. Grippe, Verschlechterung des Allgemeinzustands bis zu zwei Wochen) führt nicht zu einer neuen BESA-Einstufung. Tritt jedoch eine länger andauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit ein, wird die BESA-Einstufung rückwirkend angepasst. Die Leitung Pflege und Betreuung legt die Einstufung fest und lässt diese durch den zuständigen Hausarzt überprüfen.

Der Bewohneranteil an den Pflegekosten ist gemäss Pflegefinanzierung auf maximal Fr. 21.60 pro Tag beschränkt. Der Rest wird einerseits durch die Krankenversicherung und andererseits durch die Stadt/den Kanton finanziert.

Die Betreuungskosten beinhalten Tagesstruktur mit wiederkehrendem Angebot und Beratungen, welche nicht in der Berechnung der Hoteltaxe berücksichtigt sind, Sicherheit durch die Präsenz von Pflegepersonal während 24 Stunden sowie die technische Sicherheitseinrichtung «Nurse Call» Diese heimspezifischen Leistungen, können nicht in der Pflegeeinstufung untergebracht werden und müssen gemäss dem Gesetzgeber separat in Rechnung gestellt werden. Die Betreuungsleistungen werden von allen Bewohnern in unterschiedlicher Weise genutzt, oder sie profitieren indirekt davon. Diese Kosten werden von den Bewohnern, unabhängig von der nachweislichen Nutzungsintensität, getragen.

4. Zusatzkosten

Aufwendungen wie z.B. Aussenbegleitungen von Bewohnern durch Mitarbeitende oder Mahlzeitservice im Zimmer, sind nicht in der Hoteltaxe respektive in den Pflege- und Betreuungstaxen enthalten und werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz verrechnet.

Wünscht der Bewohner, ohne eine medizinische Indikation, eine externe Begleitung durch Mitarbeitende, bleibt die Zusage im Ermessen der verantwortlichen Pflegefachpersonen. Ihre Entscheidung ist abhängig von der Gewährleistung der Auftragserfüllung innerhalb des Heims. Allfällige Zusatzkosten sind in der Taxübersicht aufgeführt.

5. Abwesenheit, Austritt, Wechsel

5.1. Spital- oder Ferienabwesenheit

Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthalt wird ab dem folgenden Tag der Verpflegungsanteil vergütet. Die Pflege- und Betreuungstaxe wird ebenfalls ab dem folgenden Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet. Der Ein- und der Austrittstag gelten als Anwesenheit.

Bei Ferienabwesenheit wird ebenfalls ab dem Tag nach der Abreise der Verpflegungsanteil vergütet. Es können aber höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr rückvergütet werden.

Rückerstattung von einzelnen Mahlzeiten auf Abmeldung vor der entsprechenden Mahlzeit wird üblicherweise nicht erstattet.

5.2. Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird die Pensionstaxe über das Todesdatum bis zur abgeschlossenen Räumung des Zimmers verrechnet, längstens aber für 15 Tage.

Wird das Zimmer innert 15 Tagen nicht geräumt, erfolgt die Räumung gegen Verrechnung durch das Bürgerspital.

5.3. Kündigung, Übertritt

Die ordentliche Kündigungsfrist des Pensionsvertrags beträgt einen Monat.

Die Kündigung hat beidseits schriftlich zu erfolgen.

5.4. Zimmerwechsel

Die Organisation und die Kosten eines allfälligen hausinternen Zimmerwechsels, welcher auf Wunsch des Bewohners erfolgt, sind Sache des Mieters.

6. Besondere Bestimmungen

6.1. Haftung und Versicherung

Persönliche Einrichtungsgegenstände, Geld sowie Wertsachen sind vom Bewohner gegen jedes Risiko zu versichern. Das Bürgerspital übernimmt keine Haftung. Beim Eintritt ins Bürgerspital schliesst der Bewohner eine private Haftpflichtversicherung sowie eine Hausratversicherung für sein persönliches Inventar ab und erbringt gegenüber dem Heim den Nachweis über den Versicherungsabschluss.

6.2. Rechnungsstellung

Die Rechnung zeigt alle erbrachten Leistungen des abgelaufenen Monats nach Kategorie der Leistung. Die Pflegekosten werden seit dem 1. Januar 2016 direkt vom Heim beim Krankenversicherer eingefordert. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 20 Tagen zu begleichen.

6.3. Vorauszahlung bei Heimeintritt

Nach der Vertragsunterzeichnung und vor dem Eintritt ins Bürgerspital, ist eine Vorauszahlung von Fr. 6000.– zu leisten. Dieser Betrag wird spätestens mit der Schlussrechnung wieder verrechnet. Erfolgt die Vorauszahlung nicht wie vereinbart bis spätestens zwei Tage vor dem effektiven Heimeintritt, behält sich die Ortsgemeinde vor, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die Aufnahme zu verweigern oder diese bis zum Eintreffen der Vorauszahlung zurückzustellen.

T A X Ü B E R S I C H T

HOTELTAXEN (PRO TAG IN FRANKEN)			
Typ A – 1. Pers. (m. WC/m. Dusche)	Typ A – 2. Pers. (m. WC/m. Dusche)	Typ C – 1Z. App (m. WC/Balkon - teilweise m. Dusche)	Typ D – EZ (m. WC/m. Dusche)
148.–/Tag	111.–/p. P. und Tag	129.–/Tag	126.–/Tag
Typ E (m. WC/o. Dusche)	Typ WG (2-Zi Wohng.1 Pers.)	Typ WG (Ehepaarbelegung)	Rabatt Ortsbürger (alle Zimmertypen)
124.–/Tag	164.–/Tag	115.50/ p. P. und Tag	–3.–/Tag

PFLEGE- UND BETREUUNGSTAXEN (PRO TAG IN FRANKEN)

Pflegestufen	Pflegeminuten (LK 2010)	MiGeL-Pauschale pro Tag	Pflegetaxe pro Tag	Betreuungstaxe pro Tag	Gesamtkosten für Pflege u. Betreuung pro Tag	Rückerstattung durch Krankenkasse pro Tag	Rückerstattung MiGeL durch Krankenkasse pro Tag	Kostenanteil durch Gemeinde-/Kanton pro Tag	Anteil Bewohner an Pflegekosten max. Fr. 21.60 pro Tag	Anteil Bewohner an Betreuungskosten pro Tag
0	0	0.00	0.00	15.50	15.50	0	0	0	0	15.50
1	1–20	0.50	11.50	16.50	28.50	9.00	0.50	0	2.50	16.50
2	21–40	0.50	33.50	19.00	53.00	18.00	0.50	0	15.50	19.00
3	41–60	1.50	54.50	21.50	77.50	27.00	1.50	5.90	21.60	21.50
4	61–80	1.50	76.50	24.00	102.00	36.00	1.50	18.90	21.60	24.00
5	81–100	2.00	98.00	27.50	127.50	45.00	2.00	31.40	21.60	27.50
6	101–120	2.00	120.00	29.00	151.00	54.00	2.00	44.40	21.60	29.00
7	121–140	2.50	141.50	32.50	177.50	63.00	2.50	56.90	21.60	32.50
8	141–160	3.00	163.00	33.50	199.50	72.00	3.00	69.40	21.60	33.50
9	161–180	3.00	185.00	35.00	223.00	81.00	3.00	82.40	21.60	35.00
10	181–200	3.00	207.00	36.00	246.00	90.00	3.00	95.40	21.60	36.00
11	201–220	3.00	229.00	35.50	278.00	99.00	3.00	108.40	21.60	35.50
12	>220	3.00	251.00	40.00	294.00	108.00	3.00	121.40	21.60	40.00

Kostenanteil Bewohner an den Pflege- und Betreuungskosten gültig ab 1. Januar 2017

ZUSATZKOSTEN UNABHÄNGIG VON GESUNDHEITZUSTAND		
Begleitung durch Pflegepersonal	p. Stunde	60.-/
Begleitung durch anderes Personal	p. Stunde	40.-/
Zimmerservice (wird generell verrechnet)	p. Mahlzeit	5.-
Armbandsender-Notruf (Verlust/Defekt)	p. Stück	250.-
Taxi/Rollstuhltaxi (externe DL)	gem. jeweiligem Tarif	
Fahrkosten (Transport durch Heimperson)	km	1.-
Kabelfernsehen Anschluss	p. Monat	25.-
Coiffeur/Pedicure (externe DL)	gem. jeweiligem Tarif	
Chemische Reinigung (externe DL)	gem. jeweiligem Tarif	
Schlüsselverlust/Zweitschlüssel	Stück	25.-
Aufnahmegebühr bei Vertragsabschluss	pauschal	150.-
Schlussreinigung bei Vertragsende	pauschal	300.-
Todesfallkosten	pauschal	350.-

ABZÜGE / VERGÜTUNGEN		
Mahlzeiten bei Ferienabwesenheit ab Folgetag (max. 30 Tage im Jahr)	p. Tag	10.-
Mahlzeiten Spitalaufenthalt ab Folgetag	p. Tag	10.-

(Diese Taxordnung wurde vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona (OVR) im Herbst 2016 genehmigt.)